

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Jörg Dietrich
Verantwortlicher Klima / Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 25. Januar 2022 / mm

Stellungnahme zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung RPV (Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Der SIA beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) und verzichtet auf eine Stellungnahme zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV).

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA begrüsst, dass mit der vorgesehenen Teilrevision und den geplanten Anpassungen der Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen vereinfacht werden soll. Dies ist dringend erforderlich, um den notwendigen massiven Ausbau der Photovoltaik voranzubringen. Wünschenswert wäre auch, wenn die Winterlücke mehr gewichtet würde und Solaranlagen auf allen geeigneten Gebäudeflächen in Arbeitszonen erleichtert erstellt werden könnten.

Zum Ausbau der PV-Erzeugung darf nicht vergessen werden, dass auch bei PV-Anlagen in den Bauzonen Verbesserungen finanzieller und regulatoriver Art notwendig sind. Auch das Instrument der kommunalen Solarplanung wird noch zu wenig genutzt. Dies würde es ermöglichen, individuelle, auf den Ort zugeschnittene Lösungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone zu definieren, planerisch vorzubereiten und vorzudefinieren.

Art. 32a

Der SIA unterstützt, dass in Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbegebiet) Erleichterungen für Solaranlagen bei Flachdächern vorgesehen sind. Dort gibt es ein grosses, noch nicht genutztes Potential. Solaranlagen sollten in den Arbeitszonen auch auf Parkplatzüberdachungen oder ähnlichen Bauten (z. B. Überdachung Lagerplatz etc.) erleichtert erstellt werden können. Es sei indessen darauf hinzuweisen, dass die Nutzungsordnung je nach Kanton bzw. Gemeinde unterschiedlich bezeichnet wird. Der SIA macht beliebt, den Begriff auf «Gewerbe- und Industriezone» auszuweiten.

Antrag

Art. 32a

Abs. 1^{bis}: Auf einem Flachdach oder einem geringfügig geneigten Dach **sowie auf Parkplatz- oder Lagerplatzüberdachungen** in einer Arbeits- Gewerbe- oder Industriezone gelten sie auch dann als genügend angepasst, wenn sie:

a. ...

Art 32c

Der SIA unterstützt es, die Erweiterung des Begriffs «Standortgebundenheit» für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone, um Doppelnutzung bei bereits genutzten Flächen zu vereinfachen. Die in der Verordnung beschriebenen Anwendungsfälle scheinen uns aber zu eng gefasst und sollten erweitert werden, um auch neue Ideen und Innovationen zu ermöglichen und Gebiete mit vorbelasteten Situationen nutzen zu können. Solarzäune oder die Nutzung von Böschungen bei Strassen und Eisenbahntrassen oder Strassenüberdeckungen bieten Potential für weitere Anwendungen der Photovoltaik.

Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass Flächen ausgeschlossen sind, welche nur einen kurzen Zeithorizont für einen weiteren Bestand haben. Mit der Einführung der Kreislaufwirtschaft, welche vorsieht, dass Anlagen so geplant und montiert werden, dass diese woanders später einfach weiterverwendet werden können, erscheint ein Ausschluss von kurzlebigen Bauten nicht mehr zwingend.

Der Biodiversität muss bei den Anlagen ebenfalls Gewicht beigemessen werden.

Die Begrenzung auf Stauseen über 1800 m ü. M. erscheint uns zu restriktiv und sollte auf alle Stauseen ausgeweitet werden.

Bei der Agrophotovoltaik erscheint uns die Forderung, dass dank der Solaranlagen höhere Erträge erzielt werden müssen, zu weitgehend. Es geht darum, dass Photovoltaik nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion steht. Eine gemeinsame Nutzung der Fläche für Nahrungsmittelproduktion und Energieproduktion erscheint uns sinnvoll.

Solaranlagen können durch Verschattung (wirkt dem Wassermangel entgegen) oder Hagelschutz der Landwirtschaft einen Mehrwert bringen (siehe z. B. <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/agri-photovoltaik-chance-fuer-landwirtschaft-und-energiewende.html>). Ergänzend hierzu ist zu sagen, dass ein wichtiger Aspekt bei diesen Solaranlagen auch die einfache Rückbaubarkeit der Anlagen sein muss.

Antrag

Abs. 1 lit. a: ...in ästhetischer Hinsicht in Flächen wie **unter anderem** Fassaden, Staumauern, **Strassen- und Eisenbahnverbauungen, Zäune**, Lärmschutzwände **oder ähnliche weitere taugliche Flächen** integriert werden, die **voraussichtlich längerfristig** rechtmässig bestehen...

Antrag

Abs. 1 lit. b: ...mobil auf einem Stausee **im alpinen Raum** schwimmend angebracht werden; oder...

Antrag

Abs. 1 lit. c: ...in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, in Strukturen integriert werden, **die weiterhin die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen** oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen...

Freundliche Grüsse



Prof. Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie